

Geschäftsverzeichnissnr. 355
Urteil Nr. 13/93 vom 18. Februar 1993

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 19 des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 16. April 1991 « organisant l'enseignement de promotion sociale » (über die Organisation des Unterrichtes für berufliche Fortbildung), erhoben von Jean Meunier.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden D. André und F. Debaedts, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden D. André,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift vom 24. Dezember 1991, die dem Hof am gleichen Tag mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Dezember 1991 bei der Kanzlei einging, erhebt Jean Meunier in seiner angeblichen Eigenschaft als « Inspektor im Sekundarschulwesen (und als) Generalinspektor a.i. im Unterrichtswesen für berufliche Fortbildung », Wohnsitz wählend in der Kanzlei von RA J. Geairain, in 1050 Brüssel, rue de Praetere 25, Klage auf Nichtigkeitsklärung des « Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 16. April 1991 'organisant l'enseignement de promotion sociale' (über die Organisation des Unterrichtes für berufliche Fortbildung), insbesondere dessen Artikel 19 », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juni 1991.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 31. Dezember 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes wurde die Klage mit am 23. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 24. Januar 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 1992.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch den Minister für Hochschulunterricht, wissenschaftliche Forschung und internationale Beziehungen, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 51, befindet, hat mit am 9. März 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde eine Abschrift dieses Schriftsatzes mit einem am 12. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der dem Adressaten am 13. März 1992 zugestellt wurde, übermittelt.

Der Kläger hat mit am 10. April 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Beschluß vom 15. September 1992 entschied der Hof, daß infolge der Übernahme des Vorsitzes durch J. Wathelet der Richter Y. de Wasseige letzteren in der Eigenschaft als Richter und Berichterstatter ersetzen wird.

Der Vorsitzende J. Wathelet wurde am 20. November 1992 in den Ruhestand versetzt.

Durch Anordnung vom 25. November 1992 wurde Richter L.P. Suetens ernannt, um die Besetzung zu vervollständigen, da der verhinderte Vorsitzende J. Delva durch Richter F. Debaedts ersetzt wurde.

Durch Anordnung vom 25. November 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 22. Dezember 1992 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien zugestellt, und sie sowie ihre Rechtsanwälte wurden mit am 25. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 26. und am 30. November sowie am 2. Dezember 1992 übergeben wurden, über den Sitzungstermin informiert.

Durch Anordnungen vom 25. Mai 1992 und 8. Dezember 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Dezember 1992 beziehungsweise bis zum 24. Juni 1993.

Auf der Sitzung vom 22. Dezember 1992

- erschienen

. RA N. Detry *loco* H. Geairain, in Brüssel zugelassen, für den Kläger,

. RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft,

- erstatteten die Richter Y. de Wasseige und L. De Grève Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die Klageschrift

A.1.1. Der Kläger begründet sein Interesse, indem er geltend macht, daß er am 14. Mai 1980 als Stellvertreter des Generalinspektors Pilloy in dessen Amt der Inspektion des Unterrichtes für berufliche Fortbildung ernannt wurde; er sei ab diesem Zeitpunkt « als Generalinspektor im Unterricht für berufliche Fortbildung oder jedenfalls als Stellvertreter des Generalinspektors angesehen worden » und habe die Besoldung für dieses Amt erhalten.

Daraus ergebe sich ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 19 Absatz 2 des Dekretes, insofern diese Bestimmung den Vizevorsitz in dem vom Dekret geschaffenen Konzertierungsausschuß nicht dem Generalinspektor des Unterrichtes für berufliche Fortbildung zuweist, sondern dem « Mitglied der Inspektion, dessen Aufgaben darin besteht, die Gruppe der für den Unterricht für berufliche Fortbildung zuständigen Inspektoren zu betreuen »; der Kläger, der am 21. November 1991 zu diesem Amt des Vizepräsidenten ernannt worden war, ist der Meinung, er habe selbstverständlich ein Interesse daran, « daß die Dekrets- und Verordnungsbestimmungen das Amt des Generalinspektors, so wie er es ausübt, anerkennen und kein neues Amt *sui generis* als 'betreuender Inspektor' schaffen ».

A.1.2. Als erster Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 17 § 3 und § 4, 6 und 6bis der Verfassung angeführt. Nach Ansicht des Klägers sieht der königliche Erlaß vom 14. Dezember 1976 unter anderem vor, daß jeder Generalinspektor die Tätigkeiten der Inspektoren koordiniert. In den verschiedenen Unterrichtsarten, außer im Unterricht für berufliche Fortbildung, seien Generalinspektoren ernannt worden, und die Notwendigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Generalinspektors bestehe auch im Unterricht für berufliche Fortbildung. Diese Diskriminierung zwischen den Unterrichtsarten « sowohl hinsichtlich der Garantien für die Unterrichtsqualität zugunsten der Schüler als auch hinsichtlich der Beförderungsmittel der Bediensteten » verstößt

nach Ansicht des Klägers gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

A.1.3. Als zweiter Klagegrund wird ein Verstoß gegen die gleichen Verfassungsbestimmungen angeführt. Der Kläger macht geltend, er übe die Aufgaben und das Amt eines Generalinspektors innerhalb des Unterrichtes für berufliche Fortbildung aus und da er zum Vizepräsidenten des genannten Konzertierungsausschusses ernannt wurde, könne er sich nicht damit einverstanden erklären, als « Mitglied der Inspektion, dessen Aufgabe darin besteht, die Gruppe der für den Unterricht für berufliche Fortbildung zuständigen Inspektoren zu betreuen » bezeichnet zu werden; da er über die gleichen Zuständigkeiten wie die anderen Generalinspektoren der anderen Unterrichtsarten verfüge, fühlt er sich im Vergleich zu ihnen diskriminiert, sowohl was den Titel angeht als auch in bezug auf die sich daraus ergebenden verwaltungsmäßigen und finanziellen Folgen.

A.1.4. Gemäß dem Wortlaut des verfügenden Teils fordert der Kläger die Nichtigerklärung von Artikel 19 des Dekretes vom 16. April 1991.

Die Schriftsätze

A.2.1. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft hebt hervor, daß Artikel 19 Absatz 2 des Dekretes lediglich den Zweck verfolge, die Zusammensetzung eines Beratungsgremiums zu bestimmen und daß er « in keiner Weise dazu diene, einen Stellen- oder Verwaltungsplan für das mit der Inspektion des Unterrichtes für berufliche Fortbildung beauftragte Personal zu schaffen »; dieses Sachgebiet werde nicht durch diese Bestimmung, sondern durch Artikel 120 desselben Dekretes geregelt.

A.2.2.a. Die Exekutive bestreitet sodann die Zulässigkeit der durch J. Meunier erhobenen Klage; sie hebt einerseits hervor, daß « letzterer weder endgültig noch als Stellvertreter das Amt des Generalinspektors ausübt », das nach Darlegung der Exekutive im jetzigen Rahmen des Unterrichtes für berufliche Fortbildung gar nicht besteht; die Exekutive hebt andererseits hervor, Artikel 19 Absatz 2 schließe nicht aus, daß sie in Ausführung von Artikel 120 des Dekretes das Amt eines Generalinspektors schaffe, und er greife nicht auf den Dienstgrad des betreffenden Beamten vor.

Daraus ergibt sich gemäß der Exekutive, daß Artikel 19 « nicht so beschaffen ist, daß er den Interessen des Klägers, die er in seiner Klageschrift anführt, schadet » und daß die Klage für unzulässig zu erklären sei.

A.2.2.b. In bezug auf diesen doppelten Einwand der Unzulässigkeit macht der Kläger zunächst verschiedene Unterlagen (Verwaltungsentscheide, Notizen und verschiedene Briefe) geltend, aus denen nach seiner Auffassung hervorgeht, daß er tatsächlich Generalinspektor oder zumindest Generalinspektor *ad interim* ist; diesbezüglich hebt er hervor, die Exekutive der Französischen Gemeinschaft bringe keine Elemente zur Widerlegung dieser Unterlagen vor; überdies sei durch die Tatsache seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des Konzertierungsausschusses bewiesen, daß die Französische Gemeinschaft das Amt des Generalinspektors, das er ausübe, durch dasjenige - *sui generis* - des betreuenden Inspektors ersetze.

A.2.3.a. Bezüglich des ersten Klagegrundes erinnert die Exekutive daran, Artikel 19 Absatz 2 diene nicht dazu, den Inspektionsdienst des Unterrichtes für berufliche Fortbildung zu organisieren, und greife nicht auf den Dienstgrad des Inspektors, der dieses betreffende Amt ausüben wird, vor; die Exekutive streitet ab, daß diese Bestimmung, selbst wenn sie möglicherweise die Abschaffung des Titels des Generalinspektors zur Folge habe, einen Verstoß gegen die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung darstellten könnte; einerseits würden das in den königlichen Erlassen vom 26. Februar 1960 und 14. Dezember 1976 vorgesehene Inspektionssystem und die sich daraus ergebende Gleichheit der Unterrichtsnetze nicht angetastet; andererseits sei es der Französischen Gemeinschaft aufgrund ihrer Autonomie im Bereich des Verwaltungs- und Finanzstatuts gestattet, für den Inspektor, der den Unterricht für berufliche Fortbildung leitet oder betreut, einen anderen Titel als denjenigen eines Generalinspektors zu wählen; und schließlich hebt die Exekutive hervor, daß es den Dienstgrad des Generalinspektors im Sonderschulwesen nicht gebe, ohne daß dieses Inspektionssystem dadurch verfälscht würde.

Der erste Klagegrund entbehre also der faktischen oder zumindest der rechtlichen Grundlage.

A.2.3.b. Nach Ansicht des Klägers weisen die königlichen Erlasse von 1960 und 1976, die von der Exekutive angeführt werden, den Generalinspektoren gewisse Sonderaufgaben zu; indem die Französische Gemeinschaft « dieses Amt abschafft und es auf eine Betreuungsaufgabe beschränkt », diskriminiere sie den

Unterricht für berufliche Fortbildung und die anderen Unterrichtsarten; bezüglich des entsprechenden Argumentes für das Sonderschulwesen erwidert der Kläger, das Bestehen einer Diskriminierung rechtfertige nicht die Schaffung einer neuen Diskriminierung und der organisierende Erlass des Inspektionsstellenplans im Sonderschulwesen sei überdies späteren Datums als das angefochtene Dekret.

A.2.4.a. Bezüglich des zweiten Klagegrundes, Artikel 19 des Dekretes ändere die verwaltungsmäßige und finanzielle Lage des Klägers, erinnert die Exekutive der Französischen Gemeinschaft daran, daß die Artikel 19 und 120 des Dekretes etwas anderes zum Gegenstand hätten; sie hebt hervor, der Inspektor, der die berufliche Fortbildung leitet oder betreut, könne rechtmäßig ein anderes Finanzstatut haben als der Generalinspektor im Unterricht mit vollständigem Lehrplan; nach Ansicht der Exekutive ist dies einerseits eine Folge der Tatsache, daß es für die Beamten keine Errungenschaft in bezug auf die Fortzahlung ihres Gehaltes gibt, und andererseits der Tatsache, daß die Exekutive der Französischen Gemeinschaft bei der Durchführung von Artikel 120 des Dekretes objektive Unterschiede im Zusammenhang mit der Unterrichtsart oder der Art der Trägerschaft berücksichtigen könne.

Der zweite Klagegrund entbehre also ebenfalls der faktischen und/oder rechtlichen Grundlage.

A.2.4.b. In bezug auf seinen zweiten Klagegrund erwidert der Kläger, einerseits könne der Gehaltsentzug nur als Ergebnis « einer gültigen und allgemeinen Bestimmung » verstanden werden und andererseits erbringe die Französische Gemeinschaft nicht den Beweis der objektiven Unterschiede, die eine unterschiedliche Behandlung der Unterrichtsarten rechtfertigen würde.

A.2.5. Im verfügenden Teil ihrer jeweiligen Schriftsätze schließt die Exekutive auf die Unzulässigkeit der Klage oder zumindest deren Unbegründetheit, der Kläger auf die Zulässigkeit und Begründetheit seiner Klage.

- B -

Gegenstand des Dekretes vom 16. April 1991

Das Dekret vom 16. April 1991 organisiert den Unterricht für berufliche Fortbildung in der Französischen Gemeinschaft.

Titel I (Artikel 1 bis 5) erläutert den Anwendungsbereich des Dekretes.

Titel II (Artikel 6 bis 77) befaßt sich mit dem Unterricht für berufliche Fortbildung des sogenannten « Systems 1 »; dieser sieben Kapitel umfassende Titel enthält ein Kapitel III, das einen Konzertierungsausschuß des Unterrichtes für berufliche Fortbildung ins Leben ruft und dessen Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise erläutert.

Titel III (Artikel 78 bis 123) enthält allgemeine Bestimmungen, die sowohl auf den Unterricht für berufliche Fortbildung des « Systems 1 » als auch des « Systems 2 » anwendbar sind.

Titel IV (Artikel 124 bis 139) schließlich enthält verschiedene Abänderungs-, Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Tragweite der Klage

B.1. Der Kläger reicht seine Klage ein, indem er «die Nichtigkeitserklärung des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 16. April 1991 über die Organisation des Unterrichtes für berufliche Fortbildung, insbesondere dessen Artikel 19 » fordert; aus dem Inhalt der Klageschrift sowie ihrem verfügenden Teil geht jedoch hervor, daß die Klage nur auf Artikel 19 Absatz 2 dieses Dekretes abzielt.

Die angefochtene Bestimmung und die Klagegründe

B.2. Artikel 19 ist in Titel II Kapitel III des Dekretes vom 16. April 1991 enthalten und besagt:

« Der Präsident ist ein allgemeiner Beamter der Generaldirektion, in dessen Zuständigkeitsbereich der Unterricht für berufliche Fortbildung fällt.

Der Vizepräsident ist das Mitglied der Inspektion, dessen Aufgabe darin besteht, die Gruppe der für den Unterricht für berufliche Fortbildung zuständigen Inspektoren zu betreuen.

Der Präsident und der Vizepräsident des Ausschusses werden durch die Exekutive ernannt. »

B.3. Der Kläger übt Kritik an Absatz 2, insofern dieser das Amt des Vizepräsidenten des Konzertierungsausschusses nicht einem Generalinspektor zuweist, sondern einem « Mitglied der Inspektion, dessen Aufgabe darin besteht, die Gruppe der für den Unterricht für berufliche Fortbildung zuständigen Inspektoren zu betreuen »; auf diese Weise würde Artikel 19 Absatz 2 des Dekretes gegen die Artikel 17 § 3 und § 4, 6 und 6bis der Verfassung verstoßen, da einerseits die Nichtanerkennung des Amtes eines Generalinspektors im Unterricht für berufliche Fortbildung diese Unterrichtsart im Vergleich zu den anderen Unterrichtsarten diskriminiere und andererseits der in dieser Bestimmung vorgesehene beschränkte Auftrag den Kläger im Vergleich zu den Generalinspektoren der anderen Unterrichtsarten sowohl in verwaltungsmäßiger als auch in finanzieller Hinsicht diskriminiere.

Was die Zulässigkeit betrifft

B.4. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft bestreitet das Interesse des Klägers; sie macht einerseits geltend, daß dieser « weder endgültig noch als Stellvertreter das Amt des Generalinspektors ausübt » und andererseits, daß Artikel 19 Absatz 2 nicht auf den Dienstgrad vorgehe, der innerhalb des von der Exekutive aufgrund von Artikel 120 desselben Dekretes

festgelegten Stellenplans dem in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehenen Mitglied der Inspektion zugewiesen würde.

B.5. Aus der Akte geht hervor, daß der Kläger das Amt eines Generalinspektors im Unterrichtswesen für berufliche Fortbildung der Französischen Gemeinschaft innehat. Der Hof verweist jedoch darauf, daß die Einrede der Unzulässigkeit auch die Tragweite betrifft, die Artikel 19 Absatz 2 des Dekretes vom 16. April 1991 beizumessen ist, so daß die Prüfung der Zulässigkeit sich mit der Prüfung des Grundes der Sache deckt.

Über den Grund der Sache

B.6.a. Aus den Vorarbeiten des Dekretes geht hervor, daß Artikel 19 gemeinsam mit Artikel 20 dazu dient, die Zusammensetzung des Konzerziertungsausschusses sowie die Ernennungsweise und -dauer ihrer Mitglieder zu bestimmen.

Insofern Absatz 2 des Artikels 19 den Vizevorsitz «dem Mitglied der Inspektion, dessen Aufgabe darin besteht, die Gruppe der für den Unterricht für berufliche Fortbildung zuständigen Inspektion zu betreuen, » zuweist, legt er kein Element des Stellenplans für das Personal des Inspektionsdienstes im Unterricht für berufliche Fortbildung fest und bestimmt insbesondere nicht den Dienstgrad des Beamten, der die erwähnte Betreuungsaufgabe ausübt.

B.6.b. Dieser Aspekt wird in der Tat durch eine andere Bestimmung des Dekretes vom 16. April 1991 geregelt, nämlich Artikel 120 Absatz 1, auf den sich die Klage nicht bezieht; dieser Absatz besagt:

« In Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung organisiert die Exekutive die Inspektion des Unterrichtes für berufliche Fortbildung innerhalb eines einzigen Inspektionsdienstes, der die Inspektion des Sekundar- und Hochschulunterrichtes mit vollständigem Lehrplan sowie des beruflichen Fortbildungsunterrichtes umfaßt. »

Daraus ergibt sich, daß die Exekutive der Französischen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 120 Absatz 1 dafür zuständig ist, die Inspektion des Unterrichtes für berufliche Fortbildung zu

organisieren, den (die) Dienstgrad(e) zu bestimmen, der (die) den leitenden Beamten zugewiesen wird (werden), und insbesondere zu bestimmen, ob es den Dienstgrad eines Generalinspektors gibt oder nicht, sowie ebenfalls die mit den genannten Ämtern verbundenen Aufgaben festzulegen.

Für die Frage, ob bei der Ausübung dieser Zuständigkeiten durch die Exekutive die im Klagegrund angegebenen Verfassungsbestimmungen beachtet wurden, sind die Gerichtsbarkeiten zuständig, die mit der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten beauftragt sind.

B.6.c. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Artikel 19 Absatz 2 des Dekretes vom 16. April 1991 sich weder auf die Entscheidung, ob es den Dienstgrad eines Generalinspektors im Unterricht für berufliche Fortbildung der Französischen Gemeinschaft gibt oder nicht, noch auf die Festsetzung der damit verbundenen Aufgaben bezieht.

Die vom Kläger gegen diese Bestimmung vorgebrachten Klagegründe entbehren der faktischen Grundlage.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

D. André